

Information über die Anpassung der Minijob-Regelungen **zum 01.01.2013**

Bitte beachten Sie auch weiterhin unsere monatlichen Informationsschreiben, die über unsere Internetseite (www.stbclever.de) verfügbar sind.

Sehr geehrte Damen und Herren,

im Folgenden informieren wir Sie über die gesetzlichen Änderungen zum Jahreswechsel im Sozialversicherungsrecht und die sich daraus ergebenden Besonderheiten im Versicherungs-, Beitrags- und Melderecht der geringfügigen Beschäftigung.

- 1. Anpassung der Minijob-Regelungen zum 01.01.2013**
- 2. Auswirkungen auf bestehende Beschäftigungsverhältnisse**
- 3. Auswirkungen auf neue Beschäftigungsverhältnisse**

1. Anpassung der Minijob-Regelungen zum 01.01.2013

Mit dem „Gesetz zu Änderungen im Bereich der geringfügig entlohnten Beschäftigung“ treten zum 01.01.2013 zwei wesentliche Änderungen bei geringfügig entlohnten Beschäftigungen (400-Euro-Minijob) ein:

- Die Verdienstgrenze für geringfügig entlohnte Beschäftigungen steigt von 400 Euro auf 450 Euro
- Personen, die vom 01.01.2013 an ein geringfügig entlohntes Beschäftigungsverhältnis aufnehmen, unterliegen grundsätzlich der Versicherungspflicht in der gesetzlichen Rentenversicherung.

Um die **rentenrechtliche** Absicherung von geringfügig entlohnten Beschäftigten zu erhöhen, wird die bisher geltende Regelung zur Versicherungsfreiheit in der gesetzlichen Rentenversicherung durch eine Versicherungspflicht in diesem Versicherungszweig ersetzt. Der Minijobber hat die Möglichkeit, sich **auf Antrag von der Versicherungspflicht befreien** zu lassen. Die Auswirkungen der Befreiung von der Rentenversicherungspflicht werden in dem beiliegenden „Merkblatt über die möglichen Folgen einer Befreiung von der Rentenversicherungspflicht“ aufgezeigt. Händigen Sie das Merkblatt bitte Ihren ab dem 01.01.2013 neu eingestellten Minijobbern aus. Es steht Ihnen auch im Internet unter www.minijob-zentrale.de zum Download zur Verfügung. Die bisherigen Regelungen zur Versicherungsfreiheit kurzfristiger Beschäftigungen ändern sich nicht.

2. Auswirkungen auf bestehende Beschäftigungsverhältnisse

Auch für geringfügig entlohnte Beschäftigungen, die vor dem 01.01.2013 aufgenommen wurden, erhöht sich die Verdienstgrenze von 400 Euro auf 450 Euro.

Was passiert bei Minijobbern, die vor dem 01.01.2013 bis 400 Euro verdient haben und auch 2013 nicht über diese Grenze kommen?

Solange die bisher gültige Verdienstgrenze von 400 Euro auch nach dem 31. Dezember **nicht** überschritten wird, ist diese Beschäftigung **weiterhin wie nach dem bisherigen Recht versicherungsfrei** in allen Zweigen der Sozialversicherung; es ändert sich nichts. Der Beschäftigte hat nach wie vor die Möglichkeit, auf die Versicherungsfreiheit in der gesetzlichen Rentenversicherung zu verzichten (Beitragsaufstockung). Eine vor dem 01.01.2013 ausgesprochene Verzichtserklärung hat in dieser und auch bei zeitgleich ausgeübten geringfügig entlohnten Beschäftigungen bei anderen Arbeitgebern weiterhin Bestand. Zu beachten ist in diesem Zusammenhang allerdings, dass der zu zahlende Pflichtbeitrag ab dem 01.01.2013 mindestens von einem Entgelt von 175 Euro (bisher 155 Euro) zu berechnen ist.

Was passiert bei Minijobbern, die vor dem 01.01.2013 bis 400 Euro und ab 2013 mehr als 400 Euro verdienen?

Wird nach dem 31.12.2012. das Arbeitsentgelt auf über 400 Euro erhöht, gilt für diese Beschäftigung das **neue Recht**. Es tritt bei dem bisher versicherungsfreien Minijob automatisch Versicherungspflicht in der Rentenversicherung ein. Der Minijobber kann sich jedoch davon auf Antrag befreien lassen. Für weitere Informationen steht Ihnen das beiliegende „Merkblatt über die möglichen Folgen einer Befreiung von der Rentenversicherungspflicht“ zur Verfügung. Wurden in dieser Beschäftigung bereits vor dem 01.01.2013 Rentenversicherungsbeiträge aufgestockt, ist eine **Befreiung** von der Versicherungspflicht für die Dauer der bestehenden Beschäftigung **nicht möglich**.

3. Auswirkungen auf neue Beschäftigungsverhältnisse

Für geringfügig entlohnte Beschäftigungen, die ab dem 01.01.2013 beginnen, gilt die Verdienstgrenze von 450 Euro. Die Minijobber sind automatisch versicherungspflichtig in der gesetzlichen Rentenversicherung. Der volle Rentenversicherungsbeitrag ist mindestens von einem Arbeitsentgelt in Höhe von 175 Euro zu zahlen. Der Arbeitgeberanteil beträgt 15 % vom tatsächlichen Arbeitsentgelt. Wie bisher trägt der Minijobber die Differenz zwischen dem vollen Beitrag zur Rentenversicherung in Höhe von 18,9 Prozent (Beitragssatz zur Rentenversicherung ab dem 01.01.2013) und dem Arbeitgeberanteil. Der neu eingestellte Minijobber hat die Möglichkeit, sich auf Antrag von der Versicherungspflicht in der Rentenversicherung befreien zu lassen. Für weitere Informationen steht Ihnen das beiliegende „Merkblatt über die möglichen Folgen einer Befreiung von der Rentenversicherungspflicht“ zur Verfügung.

Ihr Steuerbüro Peter Clever

Anlagen

- A Merkblatt über die möglichen Folgen einer Befreiung von der Rentenversicherungspflicht
- B Fragebogen zur Befreiung der Versicherungspflicht

A Merkblatt über die möglichen Folgen einer Befreiung von der Rentenversicherungspflicht

Allgemeines

Seit dem 01.01.2013 unterliegen Arbeitnehmer, die eine geringfügig entlohnte Beschäftigung (450-Euro-Minijob) ausüben, grundsätzlich der Versicherungs- und vollen Beitragspflicht in der gesetzlichen Rentenversicherung. Der vom Arbeitnehmer zu tragende Anteil am Rentenversicherungsbeitrag beläuft sich auf 3,9 % (bzw. 13,9 % bei geringfügig entlohnnten Beschäftigungen in Privathaushalten) des Arbeitsentgelts. Er ergibt sich aus der Differenz zwischen dem Pauschalbeitrag des Arbeitgebers (15 % bei geringfügig entlohnnten Beschäftigungen im gewerblichen Bereich / bzw. 5 % bei solchen in Privathaushalten) und dem vollen Beitrag zur Rentenversicherung in Höhe von 18,9 %. Zu beachten ist, dass der volle Rentenversicherungsbeitrag mindestens von einem Arbeitsentgelt in Höhe von 175 Euro zu zahlen ist.

Vorteile der vollen Beitragszahlung zur Rentenversicherung

Die Vorteile der Versicherungspflicht für den Arbeitnehmer ergeben sich aus dem Erwerb von Pflichtbeitragszeiten in der Rentenversicherung. Das bedeutet, dass die Beschäftigungszeit in vollem Umfang für die Erfüllung der verschiedenen Wartezeiten (Mindestversicherungszeiten) berücksichtigt wird. Pflichtbeitragszeiten sind beispielsweise Voraussetzung für

- einen früheren Rentenbeginn,
- Ansprüche auf Leistungen zur Rehabilitation (sowohl im medizinischen Bereich als auch im Arbeitsleben),
- den Anspruch auf Übergangsgeld bei Rehabilitationsmaßnahmen der gesetzlichen Rentenversicherung,
- die Begründung oder Aufrechterhaltung des Anspruchs auf eine Rente wegen Erwerbsminderung,
- den Anspruch auf Entgeltumwandlung für eine betriebliche Altersversorgung und
- die Erfüllung der Zugangsvoraussetzungen für eine private Altersvorsorge mit staatlicher Förderung (zum Beispiel die so genannte Riester-Rente) für den Arbeitnehmer und gegebenenfalls sogar den Ehepartner.

Darüber hinaus wird das Arbeitsentgelt nicht nur anteilig, sondern in voller Höhe bei der Berechnung der Rente berücksichtigt.

Antrag auf Befreiung von der Rentenversicherungspflicht

Ist die Versicherungspflicht nicht gewollt, kann sich der Arbeitnehmer von ihr befreien lassen. Hierzu muss er seinem Arbeitgeber - möglichst mit dem beiliegenden Formular - schriftlich mitteilen, dass er die Befreiung von der Versicherungspflicht in der Rentenversicherung wünscht. Übt der Arbeitnehmer mehrere geringfügig entlohnte Beschäftigungen aus, kann der Antrag auf Befreiung nur einheitlich für alle zeitgleich ausgeübten geringfügigen Beschäftigungen gestellt werden. Über den Befreiungsantrag hat der Arbeitnehmer alle weiteren - auch zukünftige - Arbeitgeber zu informieren, bei denen er eine geringfügig entlohnte Beschäftigung ausübt. Die Befreiung von der Versicherungspflicht ist für die Dauer der Beschäftigung(en) bindend; sie kann nicht widerrufen werden.

Die Befreiung wirkt grundsätzlich ab Beginn des Kalendermonats des Eingangs beim Arbeitgeber, frühestens ab Beschäftigungsbeginn. Voraussetzung ist, dass der Arbeitgeber der Minijob-Zentrale die Befreiung bis zur nächsten Entgeltabrechnung, spätestens innerhalb von 6 Wochen nach Eingang des Befreiungsantrages bei ihm meldet. Anderenfalls beginnt die Befreiung erst nach Ablauf des Kalendermonats, der dem Kalendermonat des Eingangs der Meldung bei der Minijob-Zentrale folgt.

Konsequenzen aus der Befreiung von der Rentenversicherungspflicht

Geringfügig entlohnt Beschäftigte, die die Befreiung von der Rentenversicherungspflicht beantragen, verzichten freiwillig auf die oben genannten Vorteile. Durch die Befreiung zahlt lediglich der Arbeitgeber den Pauschalbeitrag in Höhe von 15 % (bzw. 5 % bei Beschäftigungen in Privathaushalten) des Arbeitsentgelts. Die Zahlung eines Eigenanteils durch den Arbeitnehmer entfällt hierbei. Dies hat zur Folge, dass der Arbeitnehmer nur anteilig Monate für die Erfüllung der verschiedenen Wartezeiten erwirbt und auch das erzielte Arbeitsentgelt bei der Berechnung der Rente nur anteilig berücksichtigt wird.

Hinweis: Bevor sich ein Arbeitnehmer für die Befreiung von der Rentenversicherungspflicht entscheidet, wird eine individuelle Beratung bezüglich der rentenrechtlichen Auswirkungen der Befreiung bei einer Auskunft- und Beratungsstelle der Deutschen Rentenversicherung empfohlen. Das Servicetelefon der Deutschen Rentenversicherung ist kostenlos unter der 0800 / 1000 4800 zu erreichen. Bitte nach Möglichkeit beim Anruf die Versicherungsnummer der Rentenversicherung bereithalten.

B Befreiung von der Versicherungspflicht in der Rentenversicherung bei einer geringfügig entlohnten Beschäftigung nach § 6 Abs. 1b SGB 6. Buch

Arbeitnehmer:

Name: _____

Vorname: _____

Rentenversicherungsnummer: _ _ _ _ _

Hiermit beantrage ich die Befreiung von der Versicherungspflicht in der Rentenversicherung im Rahmen meiner geringfügig entlohnten Beschäftigung und verzichte damit auf den Erwerb von Pflichtbeitragszeiten. Ich habe die Hinweise auf dem „Merkblatt über die möglichen Folgen einer Befreiung von der Rentenversicherungspflicht“ zur Kenntnis genommen.

Mir ist bekannt, dass der Befreiungsantrag für alle von mir zeitgleich ausgeübten geringfügig entlohnten Beschäftigungen gilt und für die Dauer der Beschäftigungen bindend ist; eine Rücknahme ist nicht möglich. Ich verpflichte mich, alle weiteren Arbeitgeber, bei denen ich eine geringfügig entlohnte Beschäftigung ausübe, über diesen Befreiungsantrag zu informieren.

(Ort, Datum)

(Unterschrift des Arbeitnehmers)

Arbeitgeber:

Name: _____

Betriebsnummer: _____

Der Befreiungsantrag ist am _____ bei mir eingegangen.

Die Befreiung wirkt ab _____

(Ort, Datum)

(Unterschrift des Arbeitgebers)

Hinweis für den Arbeitgeber:

Der Befreiungsantrag ist nach § 8 Absatz 4a Beitragsverfahrensverordnung (BVV) zu den Entgeltunterlagen zu nehmen.